

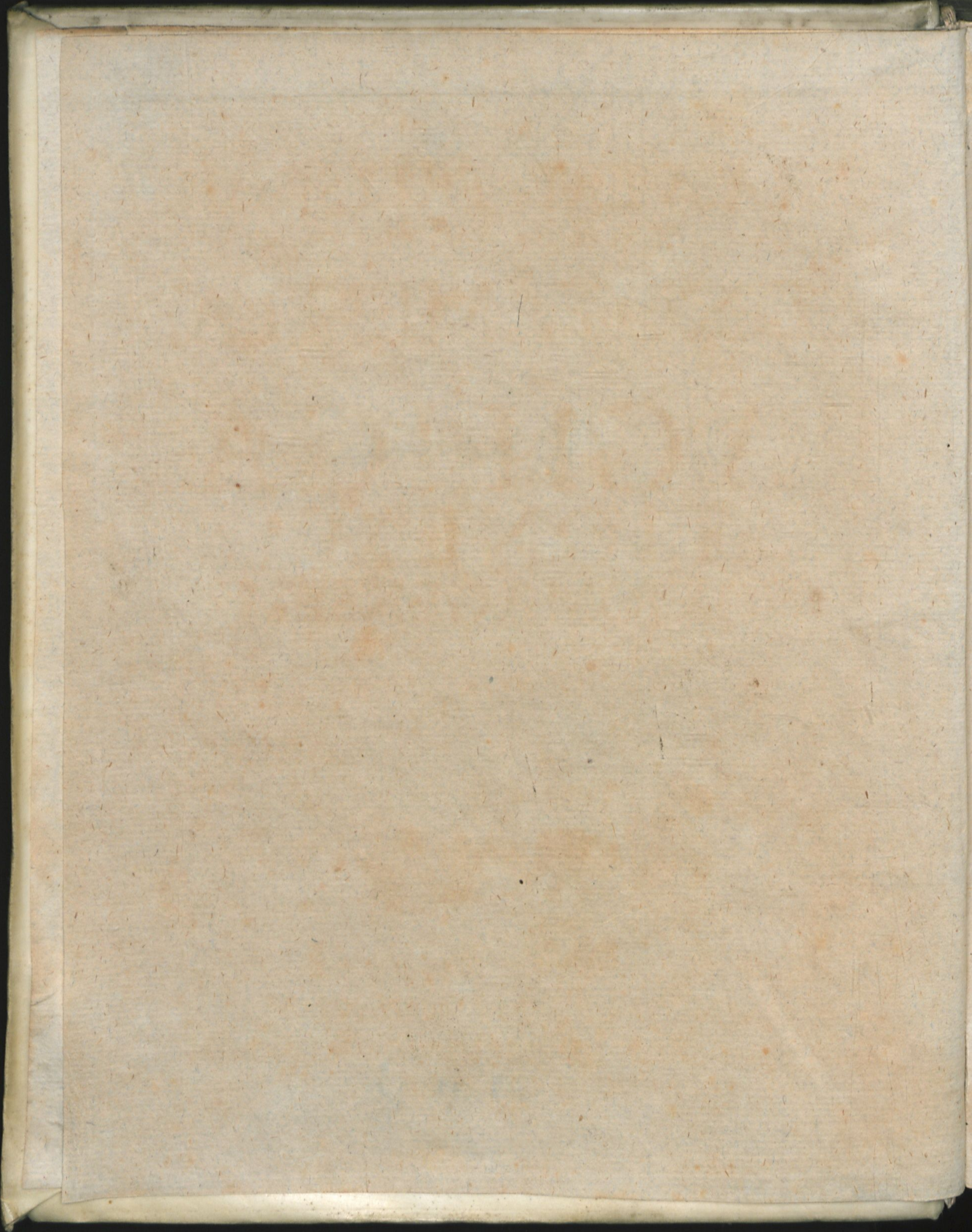


00 62

Sammelbd 17

G. 9. 62.





Summarische DEDUCTION

Der Nassau-Siegenschen streitigen
Successions-Sache / und worauff dieselbe
anjezo beruhe.

Gedruckt Im Jahr 1687.





S ist ohnlängst in dem abgewichenen 1686. Jahre wegen der nunmehr durch das ganze Heil. Röm. Reich erschollene bey Einem Hoch-preislichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath anzutrießlen gedrungene Rechts-Streit-Sache Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen. in punctis Commissionis, Sequestrationis, Appellationis, cautionis ac Revisionis, seu supplicationis, eine gewisse Schrift unter der Rubric einer Abgedrungenen Anzeige und gründlichen Vorstellung etc. an Seiten ihrer Durchl. Herren Johann Franzens Fürstens zu Nassau Impetrantens durch den Druck ediret, und so wohl auff dem fortwährenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg / als an andern Ehurs und Fürstlichen Häusern und Höffen / umb einer übel fundirten auch allen Ständen im ganzen Reich merklich präjudicirenden Sache / einen Anstrich zu geben / mithin die Gemüther wieder Ihre Durchl. Herrn Wilhelm Morizen Fürsten zu Nassau Impetraten vermög einer Wahren Beschaffenheit etc. wohl und triffsig außgeführten gerechtfam zu präoccupiren, distribuiret worden: Vorgegen eine andere Schrift / unter dem Titul einer Glimpflichen Rettung der Wahren Beschaffenheit dieses Streits an den Tag gelegt / daß disseits überflüssig gehalten worden / mehrere Gründe beyzubringen / zumahlen / da der Sache wahre Beschaffenheit bereits deducirter massen also der unpartheylichen Welt entdecket / und ferner zu seiner Zeit offenbahret werden kan / daß auch ein Jeder die gegentheilige Zunothigungen und bisher vorgefallene Nullitäten begreifen kan;

Fan; Nurten wird hiermit hinzugeschan / daß niemand hoffentlich der Impetratischen Parthey mißbilligen oder verübeln könne / daß / da selbige in processu höchst graviret sich befunden / in Ihrer edirten der Sachen **Wahren Beschaffenheit** etc. Doch mit geziemender Bescheidenheit / salvoque ubique judicantium ac Judicij honore, die contra Instrumentum Pacis, Constitutiones Imperii, expressas Aulicas & Camerales ordinationes, ac familiae Pacta committirte nullitäten in formâ deduciret; Worauf aber gegenthelliger und Impetrantischer Seiten arguiert werden wollen / man hätte der Kayserl. Mayst. als des Heil. Reichs gekröntes allergnädigstes Oberhaupt *in effectu*, oder dero selben Höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath zu nahe getreten / und denselben hart und schmählig (s quod ubique abominandum ac detestabile:) angegriffen / da doch niemand gestatten wird / wann eine gravirte Parthey / zumählen in rebus arduis, da es Land und Leute anbetrifft / wieder obige angezogene / im Reiche heilsam fundirte und unanimitet bekräftigte Satzungen offenbahr graviret, die in sothanen Reichs constitutionibus wohl und heilsam introducirt Juris beneficia ordentlich und rechtlich ergreiffet / und desfalls billich secundum fas & justitiam ac in loco congruo gehöret zu werden / seine legitima gravamina interponiret, daß hierdurch die Kayserl. Allerhöchst zu venerirende Authorität / oder dero selben Löblicher Reichs-Hoff-Rath einiger Weise lädiret werden möge / sonst ja keine restitutiones, implorationes, Appellationes, Revisiones oder Supplicationes, salvo cujusvis Judicis autoritate ac respectu, im Heil. Röm. Reiche mehr vorzunehmen / und die so heilsam und kostbahre fundirte Gesetze zu grossen præjuditz aller Reichs-Churfürsten / Fürsten und Stände vergeblich wären; und gleich wie dieses gar nicht zu statuiren, also solte dem Gegentheile ja auch nicht frembde vorkommen / oder er es pro calumnia seu injuria ohnebefugt / und wieder sein eigenes interesse aufrechnen / wann man super juribus in Imperio licitis ac bene constitutis, ac secundum illas leges per interpositionem beneficiorum contra gravata, ac nullitates, nomine nullitatum appelliret, dieselbe describiret, und die fundamenta, worauf die Gravamina hergeflossen / ordentlich wie es zu erweisen / und absque ullâ æquivocatione zuverificiren ist / deduciret, nach der gemeinen Reches-Regul / jure suo licite

utens nemini injuriam facit. Welches alles nun alle Reichs-Stände in solcher oder dergleichen Begebenheit anrührendes Recht in reifferer consideration zu ziehen und zu erwegen / ob so leichter Dingen / wie man Leyder : in dieser Nassauischen Streit-Sache vor hat / von denen Austregis oder beschwornen familiae , und von der Kayserl. Mayst. vermöge derselben capitulation confirmirten pactis , ac primæ instantiæ privilegiis der Fürstliche Herr Impetratus abzuweichen / und nicht alleine seinem sondern auch andern Hochfürstlichen Häusern so manifestè præjudiciren kan/oder darff / anerkennen / wann dieses einmahl wieder derselbstigen Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und festgesetzten gerechtfam im Tit. I. §. Und weiln dann 2c. zurecht beständig introduciret , und contra capitulationem Imperatoris , constitutiones Imperii , Pacificationes Ecclesiasticas & profanas in specie artic. 17. §. 2. & 3. Ja wider eines jeden Standes Landes-Orths-und Gerichts / insonderheit wieder die gebührlich-anererbte Privilegia , beschworne pacta , gute Ordnungen und Gewohnheiten / in löblich erwehnter Reichs-Hoff-Raths-Ordnung benanter eigensinniger Meinung nach fundiret wird / man nachgehends so leichte à præjudicio semel fundato ac firmato nicht abgehen / sondern lieber mit niedrigen decretis , bescheiden und urtheilen Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs mehr zu beschweren eine Gewohnheit machen dörfte ; Wie dann nicht zu zweiffeln / es werden bey einigen exempeln litium , so bey Reichs-Hoff-Rath anhängig gemachet / und dahin de facto gezogen werden wollen / schon von mehren erfahren worden seyn / daß gleichwie Herrn Impetrato , also auch andern / ob hæc & similia gravamina , insonderheit ratione primæ instantiæ , das Jus mehrmahls gefränkelt und gar aboliret werden wollen ; Nechst diesem so ist auß Herren Impetratus Wahrhaftten Beschaffenheit pagina 85. in artic. 63. & pagina 92. in artic. 69. wahr befundenen information , auch ex verbis Instrumenti Pacis Osna-brug. & Monaster. artic. 4. §. 29. klärlich abzunehmen / wohin die damalige reassumirte Commission abgezielet / und wie weit selbige gegangen / nemlich / NB. ut totalis vel amicabili compositione vel Juridicâ sententia, NB. *Coram competenti Judice decidatur* , comite Johanne Mauritio de Nassau ejusque fratribus , NB. absque ulla turbatione
pro

pro suis quotis duntaxat in apprehensâ possessione manentibus, dan diese Worte müssen den rechtlichen Aufschlag geben / ob nach ruhiger und stiller Besizung über 30. Jahr der von damahligen Anno 1648. den 24. Junij auff den Herren Churfürsten zu Maynz und Graffen zu Hanau decretirten und den 3. Julij 1649. confirmirten Commission, juxta l. fin. cod. de Edict. D. Hadriani toll. erfolgten immision und Landes division, wie es der Herr Testator Anno 1621. in seinem Testamento verordnet / Herr Impetrans actione jam præscriptâ wieder zu solcher damahls von ihm selbst impugnirten, und besage seiner eigenen Geständniß in der so genannten Abgedrungenen Anzeig Cap. 3. S. 6. pagina 36. und Cap. 5. S. 39. pagina 84. widersprochenen / und zu decliniren gesuchten / solchends secundum illud: Frustra legis beneficium implorat, qui in legem impingit, ihm destoweniger vortheilenden Commission, zu infringirung seht mentionirten Testaments provociren und selbige reassumiren, oder die seho nach 30. Jahren darnach Anno 1680. de novo erkante wieder die familiae pacta und selbstigen Instrumenti pacis Worte / in planè diverso casu, mit der vorichten combiniren, und ex diversis principiis ac fundamentis einerley Schein machen könne. Und wann auch / den ungestandenen Fall / solches geschehen / und pars Impetrans nach einem solchen præscribirten silentio, nunc prætenfam ac in Instrumenti Pacis comprehensam litem resuscitiren fonte / so werden doch solche pacificationis worte expresse außbedingen / und der von Jhro Kayserl. Mayst. und derselben Reichs-Hoff-Rath selbst Anno 1648. den 24. Junij emanirte Commissions-Befehl öffentlich vorlegen / daß NB. falls ein- oder ander Theil sich nicht zur Ruhe (: uti pars adversa fecit, & per spatium 30. annorum in apprehensa possessione quietè absque ullâ litis institutione tacuit:) begeben wolte / demselben sein weiteres Recht NB. an gehörigen Orthen (: so auff den Reichs-Hoff-Rath nimmer / sondern ad familiae pacta, ut jus primæ instantiæ zuziehen ist:) anzubringen bevorstehen solte. Dannenhero erhellet / da man ex fiducia causæ, sich aber nicht ganz und gar der auffgedrungenen cognition entziehen mögen / wie hart und sehr præjudicirlich / mit der bey Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath erkanten Sequestration, wieder Herren Impetratum verfahren worden

den / in deme der Impetrantische Theil selbst nicht mehr (: & hoc quoque ex planè falso præsupposito :) prætendiret, als die Helffte des zweyten Stammtheils / und doch die Sequestration auf den ganzen zweyten Stammtheil / so Er legitimè besizet / per modum executionis contra omnia jura tam Ecclesiastica quàm politica ac communia erkennet / und wie bereits in der Wahr. Besch. pag. 65. in art. 47. & pag. 102. in art. 75. mit mehrem außgeföhret ist / adversus Sequestrationis primaria requisita, auch / ohngeachtet man nachgehends ex superfluo, so wohl seine eigene / in Rechten (: wan es schon nur juratoria wäre :) zugelassene / als auch ferner eine höchstgültige Chur Brandenburgische caution, biß auff die in petitorio coram competenti Judice rechtliche außmachung / judicialiter offeriret, beharret / weder interponirte remedia Juris, Appellationis noch supplicationis angenommen / sondern selbige / umb diese ungefundirte Commission und Sequestration zu behaupten / alles gedenliche pro Domino Impetrato ex hac causa verworffen / unter dem Vorwand / ob Agnati, wohin die pacta familiaris sich beziehen / der Reformirten Religion (: wie doch wegen des Hauses Nassau-Hadamar nicht ist :) zugethan / und kein guter außschlag vor den Herren Impetranten zu verhoffen sey : Da doch uff allen Fall / wie disseitige Wahr. Besch. Art. 17. vorlegt / dafern an den Agnaten einiger Mangel sich ereignen solte / die Nassauische Erbverein durch einen zu ernennenden unpartheylichen Richter demselben zu beyder streitenden Theile völliger Vergnügung prospicirt hat; Alldieweilen aber auff solche beharrende contradictoria, und bloß auff rem nulliter judicatam gegenseitigen Orts bestanden wird / daß wie Impetrantischer Theil in seiner vermeinten Abgedrungenen Anzeige und gründlichen Vorstellung c. 3. n. 9. circa finem, selbst manifestè und handgreifflich schliesset / auß diesem procedere nichts anders / als NB. mit der Zeit grosse unruhe im Reiche erwachsen könne / Hr. Impetratus aber quàm solennissimè juxta ac sanctissimè pro- und contestiret, daß Er darzu keine Ursach / weniger die geringste Veranlassung zugeben gedencket / sondern nichts mehr wünschet / als durch ordentlichen Weg die Haupt-Sache nach jeder Parthey habendem Recht ohne allgemeine Reichs Unruhe zuheben und gute freund-vetterliche Verständniß zu unterhalten / auch in E. Löbl. Reichs Hoff-Raths-Ordnung / in Tit. V. S. Dafern sich nun 2c. circa finem selbst befindlich / daß die Kayf. Mayst. außdrücklich ihr reserviret und außbedungen / in wichtigen Sachen / und

NB.

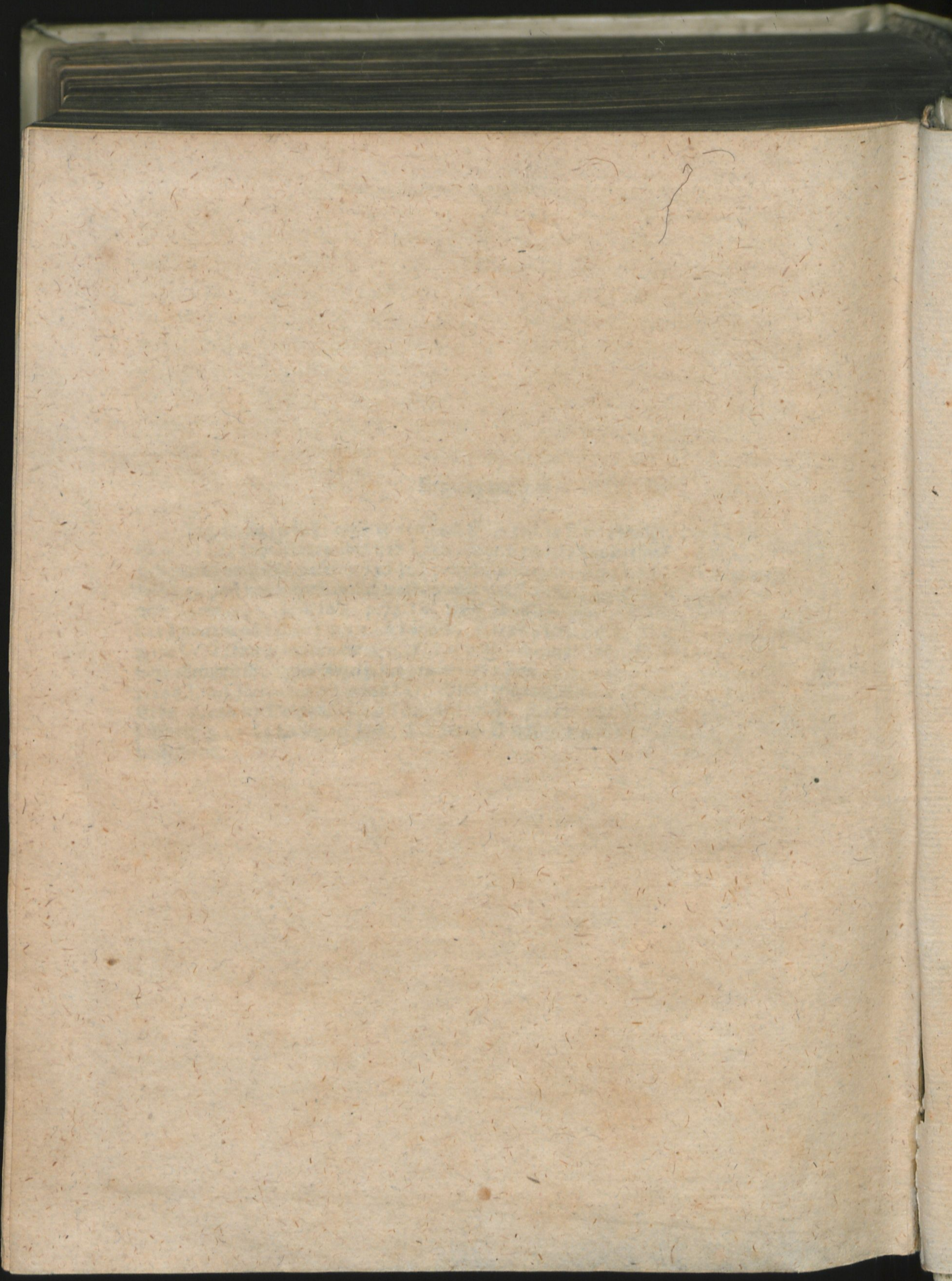
NB. von welchen im Heil. Röm. Reich ein Auſſtand (:i.e. Unruhe:) zu befahren / NB. etliche beyder Religion Chur- und Fürſten / mit ihren Gutachten und Meinung zu vernehmen zc. So iſt Hr. Impetratus zu frieden / und will zu Bezeugung ſeiner allerunterthänigſten devotion zu der Kayſ. Mayſt. gerne und willig in dieſem Kayſ. klaren relervato concediren, und ſich zu aller gehorſamſter Folge darzu ſubmittiren, geziementlich erſuchende / daß ex amore quietis publicæ ac pro Imperii concordia bey Jhro Kayſ. Mayſt. dahin nachdrücklich angetragen werde / daß ohne Nachtheil der Kayſ. Mayſt. allerhöchſt zu venerirenden Authoritat und conſervirenden Reſpects deroſelben Reichs- Hoff- Rath nach Inhalt der allegirten Reichs- Hoff- Raths- Ordnung wegen dieſer Sachen / und ſo viel die biſhero ſtrittige ventilation und exception fori, Commiſſionis ac Sequeſtrationis anbetriſſt / und worauß ein Auſſtand oder Unruhe in Imperio zu befahren / etliche beyder Religion / auch von beyden Partheyen ſelbſt erklärte und conſentirte ohn- partialiſche Chur- und Fürſten mit ihrem Gutachten und Meinung zu vernehmen / und ſo dan nach ſolcher Einlangung die dijudication der Haupt- Sache vornehmen und abhelffen zu laſſen.

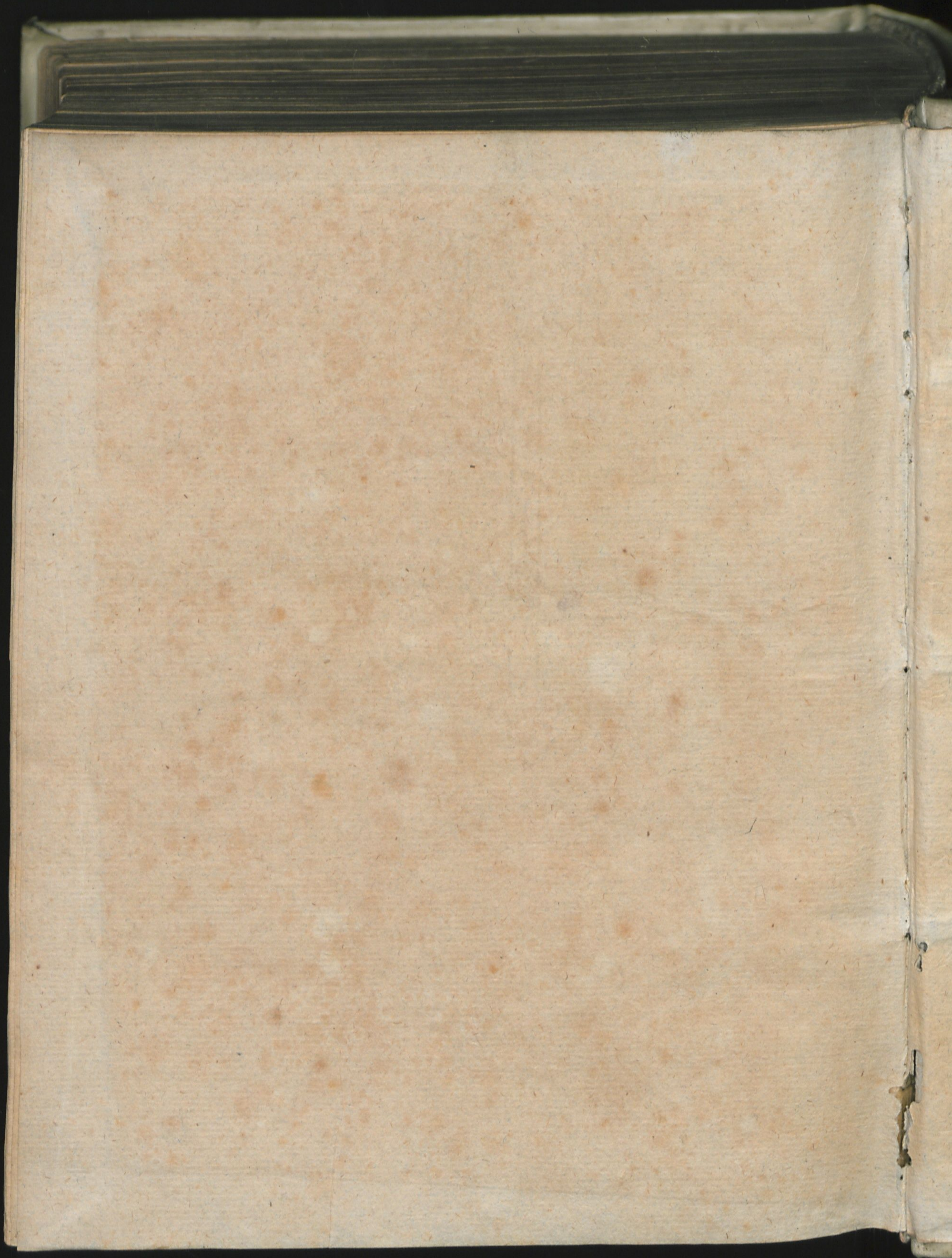
Wodurch dan alle und jede vorgeschüttete partialität vermieden werden / auch beyden Partheyen nicht inconvenient ſeyn kan / mithin der Kayſ. Authoritat, des Hoch- Löbl. Reichs- Hoff- Raths reſpect, ja die ſelbſtige Reichs- Hoff- Raths- Ordnung / wie ſie pro nunc, und biß ein anders auff dem Reichs- Tag verordnet wird / von der Kayſ. Mayſt. zu obſerviren in capitulat. S. 41. Wir wollen zc. verſichert worden / in unverrücktem vigore conſerviret, und der Churfürſten / Fürſten und Ständen jus un- præjudiciret bleibet. Im übrigen ſich auff die gedruckte Deductiones der Wahren Beſchaffenheit dieſer ſachen und Glimpfliche Rettung deroſelben / wie auch die vorm Jahr übergebene Schriftliche præliminar justification ſich beziehende / auß deren Inhalt dann inſonderheit drey Stück zuerheben / (1.) wie die vom Reichs- Hoff- Rath emanirte information an die Löbl. Deſterreichiſche Geſandſchaft ſub dato den 27. Dec. 1684. ſehr partheylich erſchienen (2.) daß ob ſchon Impetratus vor demſelben einige Red und Antwort gegeben / oder vielmehr zu geben gedrungen worden / ſolches doch allezeit mit proteſtation und reſervation ſeiner Exception Fori, und nur auß devotion vor Jhro Kayſ. Mayſt. auch darumb geſchehen / daß man öffentlich zeige / wie man ſo wohl ſo thaner exception, als ſeines Rechts

teus

tens sich vergewissere halte / und jener weder könne noch wolle renunciiren.
 (3.) Wie das jenige/so zur Sicherheit der unpartheyischen Gerichts-Verwal-
 tung vor die Evangelische Stände in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung tit.
 5. §. 6. Und Münsterschen Frieden Art. 5. §. 20. statuirt, nicht nur bey dies-
 sem proces nicht attendiret worden / sondern auch die sämmtliche protesti-
 rende bey bisheriger Bestellung dieses Tribunals sehr gefährret seynd/und dan-
 nenhero möchte wohl bey fürwährendem Reichs-Tage/da andere publica dens-
 selben nicht mehr so pressant fatigiren, dieser punctus etwa mehr berathen wer-
 den können / zumahlen dann schon von einigen Hohen Ständen auff die visi-
 tation und Redintegration beyder höchsten Justitz-Cammern im Reich ange-
 tragen worden. Vorbey noch dieses (4.) reifflich zuerwegen vorfalle / daß
 da die Impetratische intention 1.) Besage der zwey ersten Capitel der uenlichst
 gedruckten Glimpflichen Rettung so stattlich in Rechten gegründet / dan-
 noch 2.) von Anfang bis hieher noch keine Commission ad legitimè cogno-
 scendum, sondern nur ad sequestrandum & exequendum vorgenommen /
 dazu auch 3.) laut der Acten für dem Hoch-Löbl. Reichs-Hoff-Rath noch
 bisher in keinem stück und puncto eine ordentliche und förmliche cognition
 mit gebührlicher communication der Gegenseitigen / ja nicht einer einzigen
 sohaner Schrifften / verstatteter nothwendiger Gegenhandlung / erwarteter
 förmlicher conclusion und submission, und ordentlich außgesprochener sen-
 tentz gepflogen worden/der gestalt/daß in Betrachtung dessen ganz klar erhelt
 let/wie so gar niemand mit unverletztem Gewissen sich zu exequirung einer so-
 thanen sententz könne employren lassen/sondern vielmehr die gesamte Reichs-
 Stände ad communia præjudicia avertenda die höchste Rede und Ursach
 haben / einmüthig bey Ihro Kayserl. Mayst. dahin allerunterthänigst an-
 zutragen / daß so eine wichtige Sach / daran Land und Leute gelegen / nach
 anweisung deren heilsamen Reichs-Statuten ihre förmliche cogni-
 tion für unpartheylichen Richtern er-
 lange zc.

E N D E.





155593

ULB Halle 3
007 392 94X

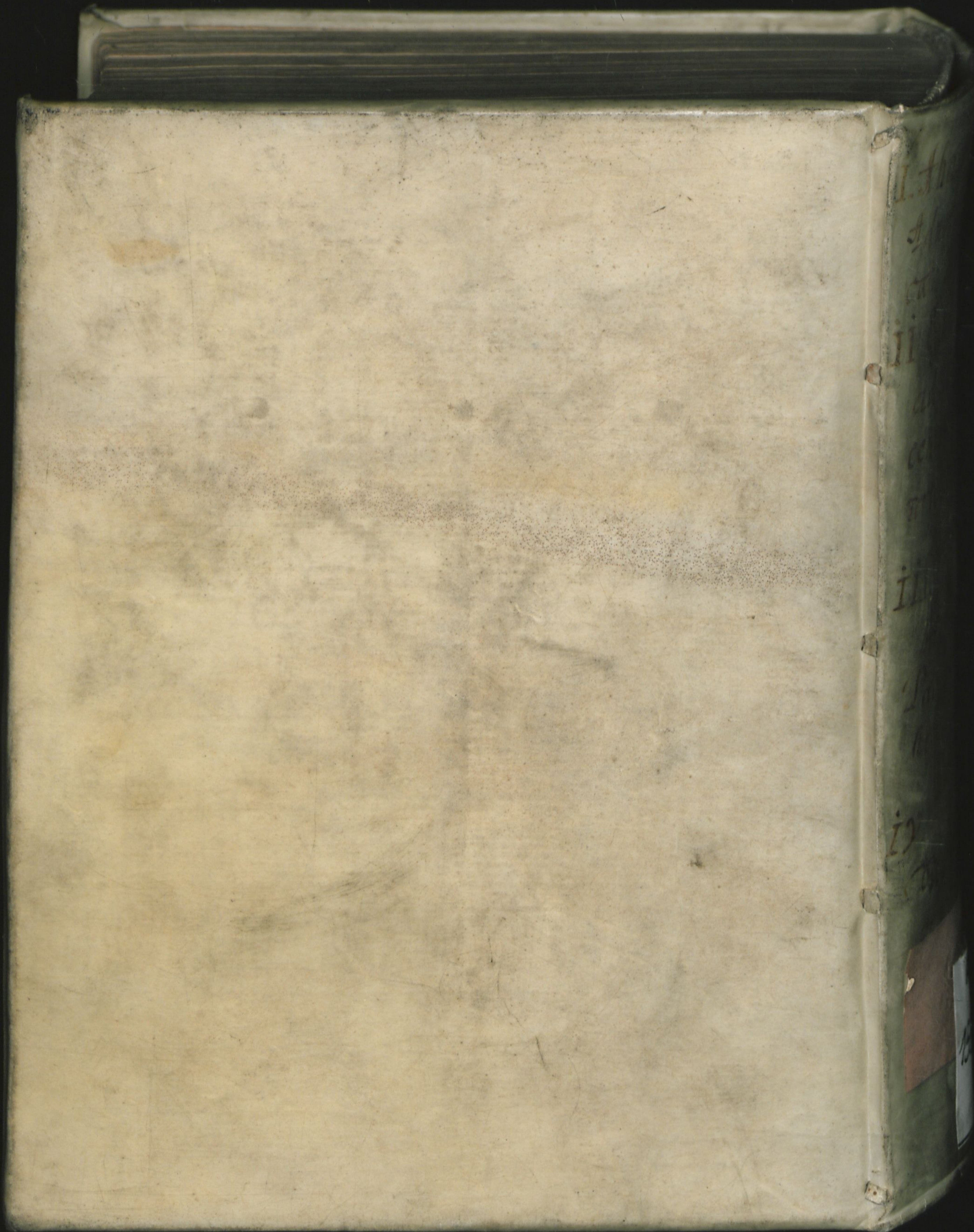


TA → OL

R

VD 17





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



4

marische
CTION
iegenschen streitigen
/ und worauff dieselbe
o beruhe.

Im Jahr 1687.

